

# HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann  
Steuerberaterin  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Steuerrecht

Horst Hermann  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11  
67454 Haßloch (Pfalz)  
Tel. 06324 – 92 97 90  
Fax 06324 – 92 97 929

## Rundschreiben Juni 2019

Auf den

**Punkt**

gebracht

### Interessantes um das Girokonto

Banken müssen ihre Kunden mindestens einmal im Jahr über die Kosten des Kontos informieren. Einige Kunden werden allerdings bis zum Ende des Jahres 2019 auf diese Information warten müssen. Eine erste Orientierung bietet auch der Blick auf die Kosten nach Ablauf eines Quartals. Achtung: zu den Kontoentgelten müssen manchmal noch Entgelte für EC- oder Kreditkarten hinzugerechnet werden.

Ein Girokontowechsel ist weniger aufwändig als viele denken: Daueraufträge und genehmigte Lastschriftinzüge werden von der neuen Bank übernommen. Sowohl die neue als auch die alte Bank sind gesetzlich zur Kooperation verpflichtet. Die alte Bank übermittelt der neuen Bank alle Zahlungsaufträge der letzten 13 Monate, wodurch auch Stromrechnungen, Miete oder Mitgliedsgebühren in Vereinen übertragen werden. Der Kontowechsel läuft also quasi automatisch. Dennoch empfiehlt sich, das alte Konto noch bis zu drei Monate parallel zu betreiben, da immer mal Fehler passieren könnten.

Die Verbraucherzentrale bietet übrigens eine Checkliste mit Kriterien zum Wechsel des Girokontos an.

### Bund verlängert Kaufprämie für Elektromobile

Autofahrer können beim Kauf von Elektroautos länger als bisher geplant eine staatliche Prämie bekommen! Um die Nachfrage der betreffenden Fahrzeuge anzukurbeln, verlängerte die Bundesregierung jüngst die Prämie bis Ende 2020. Die Förderung kann aber schon vorher auslaufen, wenn der Prämien-Topf von insgesamt 1,2 Milliarden vor Ende 2020 erschöpft ist. Ob es auch in den nachfolgenden Jahren eine Förderung gibt, ist noch unklar.

Die Prämie sollte eigentlich Ende Juni 2019 auslaufen. Der "Umweltbonus" war vor drei Jahren eingeführt worden, hat die Erwartungen aber offenbar bisher nicht erfüllt.

## **Anforderungen an Leistungsbeschreibung in einer Rechnung**

Die Leistung, über die in einer Rechnung abgerechnet wird, muss so genau sein, dass eine Identifizierung eindeutig und leicht möglich ist. Eine grobe Beschreibung reicht nicht aus. Auch eine nur monatsweise zusammengefasste Abrechnung genügt in der Regel nicht. Zwar kann als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung der Kalendermonat angegeben werden. Diese steuerlich zulässige Erleichterung beschränkt sich allerdings vornehmlich auf Dauerschuldverhältnisse, wie etwa längere Wartungsverträge. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg. Es hatte über die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen von Subunternehmern bei einem Containerentladedienst zu entscheiden. Der Vorsteuerabzug war in diesem Fall auch deshalb nicht zu gewähren, weil das Gericht davon ausgehen musste, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelte. Der Bundesfinanzhof muss wohl abschließend entscheiden.

## **Gesponserte „Sensibilisierungswoche“ gilt als Arbeitslohn**

Mit der Teilnahme an einer Sensibilisierungswoche wendet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuerbaren Arbeitslohn zu. Dies hat der Bundesfinanzhof zu einem einwöchigen Seminar zur Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil entschieden. In dem Seminar wurden Themen rund um einen gesunden Lebensstil vorgestellt, wobei es um präventive Maßnahmen betreffend den allgemeinen gesundheitlichen Zustand ging, es gab keinen besonderen Bezug zum Unternehmen oder zu berufsspezifischen Gesundheitsbeeinträchtigungen. Letzteres war für das Gericht das entscheidende Argument, um die Kostenübernahme des Arbeitgebers als Arbeitslohn anzusehen.

## **Keine Vorsteuer aus Gebäudeabrisskosten bei unklarer Grundstücksverwendung**

Vorsteuern aus Eingangsleistungen können bekanntlich nur dann abgezogen werden, wenn ein Zusammenhang mit (beabsichtigten) steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen besteht. Eine solche sichere Verwendungsabsicht fehlt bei Gebäudeabrisskosten aber, wenn die Immobilie zwar zuvor umsatzsteuerpflichtig vermietet wurde, der Unternehmer aber nicht hinreichend darlegen kann, dass er das Grundstück auch nach dem Abriss zu umsatzsteuerpflichtigen Zwecken nutzen will.

## **Neues zu besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**

Das Sächsische Finanzgericht hält das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe für unvereinbar mit dem Grundgesetz, weil Ehegatten in den Jahren 2014 und 2015 ohne sachlichen Grund schlechter gestellt werden als eingetragene Lebenspartnerchaften. Die Regelung verstoße in diesen Jahren gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Sächsisches FG, Beschluss v. 25.3.2019).

Auch einige katholische Bistümer ziehen das "besondere Kirchgeld" ein. Die katholische Kirche erhebt es aber nicht in allen Bundesländern und in manchen Bundesländern nicht immer flächendeckend. Während in Nordrhein-Westfalen gleich drei Landeskirchen das "besondere Kirchgeld" fordern, verzichten die katholischen Diözesen dort darauf.

Die bayerische Landeskirche schaffte als erste "besonderes Kirchgeld" ab. "Besonderes Kirchgeld" mussten in Bayern seit 2004 evangelische Kirchenmitglieder zahlen, wenn

sie mit ihrem Ehegatten gemeinsam steuerlich veranlagt sind, dieser aber kein Mitglied einer Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft ist. Die Steuer wird rückwirkend zum 1. Januar 2018 abgeschafft.

Das Ende dieser steuerlichen Belastung ist in unseren Augen absehbar.

### **Verluste aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter**

Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter können auch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2.400 € pro Jahr nicht übersteigen, so die Ansicht der Richter des Bundesfinanzhofs.

Ein Übungsleiter, der steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags erzielt, kann somit die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Andernfalls würde der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen.

Der Bundesfinanzhof hat die Sache allerdings zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses wird nunmehr prüfen müssen, ob der Kläger die Übungsleitertätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt hat.

### **Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück, Aktualisierung der Arbeitshilfe**

Die Finanzverwaltung hat ihre Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) und die dazugehörige Anleitung aktualisiert.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden ist es häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen.

Die obersten Finanzbehörden stellen eine Arbeitshilfe als Datei zur Verfügung, die es unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Die Gerichte und das Finanzamt ist aber grundsätzlich an die im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung gebunden, außer sie ist rechtsmissbräuchlich. Bitte nehmen Sie allein deswegen vor geplanten Käufen von Immobilien mit uns rechtzeitig Kontakt auf, um eine für Sie günstige Aufteilung des Kaufpreises zu berechnen.

### **Kein privates Veräußerungsgeschäft beim häuslichen Arbeitszimmer?**

Wird eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren wieder veräußert, erzielt in der Regel ein privates Veräußerungsgeschäft. Von dieser Regel sind aber Immobilien ausgenom-

men, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Bisher geht die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang davon aus, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht unter die Besteuerungsausnahme für selbstgenutzten Wohnraum fällt.

Mit Urteil vom 20.3.2018 widersprach dem jedoch das Finanzgericht Köln. Danach ist der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum in vollem Umfang steuerfrei, auch wenn zuvor Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden. Es soll daher nicht zu einer anteiligen Besteuerung des Arbeitszimmers kommen, weil dieses in den privaten Wohnbereich integriert ist und kein eigenes Wirtschaftsgut darstellt.

Die Finanzverwaltung hat nun überraschend die zunächst eingelegte Revision gegen diese Entscheidung zurück genommen, so dass diese rechtskräftig ist.

Aus Vorsichtsgründen raten wir Ihnen dennoch, möglichst den Verkauf einer Immobilie mit Arbeitszimmer innerhalb der 10 Jahre ab Erwerb möglichst zu vermeiden.

### **Neuregelung bei „Midi-Jobs“ ab 1.Juli 2019**

Ab 1.Juli 2019 werden die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei sogenannten „Midi-Jobs“ gesenkt; dabei wird aus der bisherigen „Gleitzone“ mit Monatslöhnen von über 450 Euro bis 850 Euro ein „Übergangsbereich“, der sich dann bis 1.300 Euro erstreckt. Darauf hatten wir früher schon hingewiesen.

In diesem Übergangsbereich von mehr als 450 Euro bis 1.300 Euro wird die Beitragsermäßigung für Arbeitnehmer bei der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung kontinuierlich abgebaut. Infolge der Anpassung der Berechnungsformel ergeben sich durchgängige größere Betragsermäßigungen als bei der bisherigen Gleitzone-Regelung und damit höhere Nettolöhne.

Weitere Einsparungen entstehen in den Fällen, in denen die Arbeitnehmer bisher auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung bei der Rentenversicherung verzichtet haben. Ab 1.Juli 2019 wird der Rentenversicherungsbeitrag bei Anwendung der Übergangsregelung generell ermäßigt, ohne dass die Arbeitnehmer dadurch rentenrechtliche Nachteile in Kauf nehmen müssen.

### **EU will Dauer von Privatinsolvenzen verkürzen**

Die EU will die Dauer von Privatinsolvenzen verkürzen auf eine Laufzeit von drei Jahren. Die reguläre Laufzeit einer Privatinsolvenz in Deutschland beträgt aktuell sechs Jahre.

Das könnte sich nun ändern. Die entsprechende europäische Richtlinie dürfte voraussichtlich im Sommer vorliegen, so soll dann zeitnah in deutsches Recht umgesetzt werden, so die allgemeine Forderung. Die Richtlinie sieht vor, dass der Schuldner innerhalb von drei Jahren eine Entschuldung erreichen können muss.

Betroffene müssen während der Laufzeit der Insolvenz den Teil ihres Einkommens, der über das Existenzminimum hinausgeht, abgeben. Besitztümer, sofern sie nicht lebensnotwendig sind, werden gepfändet.

Nach Daten der Creditreform rutschten in 2018 rund 68 600 Privatleute (ohne ehemals Selbstständige) in die Insolvenz. Das waren 4,7 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Hauptgründe hierfür sind nach Einschätzung von Creditreform sinkende Arbeitslosenzahlen und steigende Bruttolöhne.

### **Steuerfreie betriebliche Gesundheitsförderung**

Bestimmte zertifizierte betriebliche Gesundheitsfördermaßnahmen sind bis 500 Euro pro Mitarbeiter und Jahr steuerfrei. Wird diese Grenze überschritten oder ist die Begünstigung einer Maßnahme umstritten, kann es aber zur Besteuerung der Leistungen kommen.

Seit 2008 bleiben steuerfrei

- bestimmte Leistungen des Arbeitgebers
- zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung
- bis zu 500 EUR pro Mitarbeiter und Jahr.

Die Leistungen des Arbeitgebers müssen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung durchgeführt bzw. gegeben werden, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.“

Sollten Sie in diesem Bereich Leistungen planen und Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

### **Solidaritätszuschlag: Freigrenze soll 2021 steigen**

Die Freigrenze beim steuerlichen Solidaritätszuschlag soll 2021 angehoben werden. Dies teilte die Bundesregierung mit. Derzeit beträgt diese Freigrenze 972 Euro bei Einzelveranlagung und 1.994 Euro bei Zusammenveranlagung von Eheleuten.

Eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist hingegen nicht geplant.

### **... und zum Schluss:**

„Solange man selbst redet, erfährt man nichts.“

Marie Freifrau Ebner von Eschenbach (1830-1916), österreichische Schriftstellerin

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden.